

B E S C H L U S S P R O T O K O L L
über die 139. Sitzung des Kirchentages der Bremischen Evangelischen Kirche
(XII. Session) am 15. Mai 2013

1. Wahlen zu den Kirchentagsausschüssen

A) Kirchengemeinschaft

a) fünf nichttheologische Mitglieder

Als nichttheologische Mitglieder werden in den Kirchengemeinschaft gewählt:

Frau Karin Dierks
Frau Sabine Ehlers
Herr Peter Schmaltz
Frau Andrea Stenner
Herr Harald Stief

b) zwei Pastoren / Pastorinnen

Als theologische Mitglieder werden in den Kirchengemeinschaft gewählt:

Frau Pastorin Ulrike Bänsch
Herr Pastor Bernd Kuschnerus

B) Zusätzliche Mitglieder für die Ausschüsse nach § 9 Abs. 5 der Verfassung

a) Ausschuss für Weltmission und Ökumene

In den Ausschuss für Weltmission und Ökumene werden gewählt:

Herr Fred Bleydorn
Frau Heike Freese
Frau Angela Hesse
Frau Gunthilde von Michalewsky
Frau Pastorin Angela Schnepel
Herr Pastor Yves Töllner
Herr Dr. Peter Zimmermann

b) Ausschuss für Diakonie und gesellschaftliche Verantwortung

In den Ausschuss für Diakonie und gesellschaftliche Verantwortung werden gewählt:

Herr Detlev Busche
Herr Pastor Christian Gotzen
Frau Verena Hinz
Frau Pastorin Gaby Kippenberg
Frau Gundula Lösch-Sieveking
Frau Ute Reimers-Bruns
Frau Kirsten Vöge

c) Ausschuss für Kinder, Jugend und Bildung

In den Ausschuss für Kinder, Jugend und Bildung werden gewählt:

Herr Ulf Brunzlow
Herr Pastor Henner Flügger
Frau Petra Köster-Gießmann
Frau Katrin Lehmann
Herr Moritz Muras
Herr Pastor Rolf Schlieper
Herr Helmut Winkler

2. Kirchengesetz zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts

Der Kirchentag beschließt:

Kirchengesetz zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts vom 15. Mai 2013

Artikel 1 Änderung des Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes

§ 9 des Kirchengesetzes über die Besoldung und Versorgung der Pfarrerinnen und Pfarrer der Bremischen Evangelischen Kirche (Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetz) vom 24. November 1999 (GVM 1999 Nr. 2 Z. 4), das zuletzt durch Artikel 2 des Kirchengesetzes vom 26. Mai 2011 (GVM 2011 Nr. 1 S. 168) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 9 Jährliche Sonderzahlung

- (1) Pfarrerinnen und Pfarrer erhalten neben ihren Dienstbezügen für den Monat Dezember im Jahr 2013 eine jährliche Sonderzahlung in Höhe von 6,67 Prozent der für das Kalenderjahr zustehenden Dienstbezüge.
- (2) Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger erhalten neben ihren Versorgungsbezügen für den Monat Dezember im Jahr 2013 vor Anwendung von Ruhens- und Anrechnungsvorschriften eine jährliche Sonderzahlung in Höhe von 6,67 Prozent der für das Kalenderjahr zustehenden Versorgungsbezüge.“

Artikel 2 Änderung des Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsgesetzes

§ 8 des Kirchengesetzes über die Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der Bremischen Evangelischen Kirche (Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsgesetz) vom 19. Mai 2000 (GVM 2000 Nr. 1 Z. 3), das zuletzt durch Artikel 3 des Kirchengesetzes vom 26. Mai 2011 (GVM 2011 Nr. 1 S. 169) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 8 Jährliche Sonderzahlung

- (1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte erhalten neben ihren Dienstbezügen für den Monat Dezember im Jahr 2013 eine jährliche Sonderzahlung in Höhe von 6,67 Prozent der für das Kalenderjahr zustehenden Dienstbezüge.
- (2) Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger erhalten neben ihren Versorgungsbezügen für den Monat Dezember im Jahr 2013 vor Anwendung von Ruhens- und Anrechnungsvorschriften eine jährliche Sonderzahlung in Höhe von 6,67 Prozent der für das Kalenderjahr zustehenden Versorgungsbezüge.“

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2013 in Kraft.

**3. Gemeinde Gröpelingen-Oslebshausen:
Kommission für Klimaschutz und Bewahrung der Schöpfung**

Der Kirchentag beschließt:

Der Kirchengemeinderat wird beauftragt, eine Kommission für Klimaschutz und Bewahrung der Schöpfung zu berufen.

Diese Kommission soll sich mit dem Themenbereich Bewahrung der Schöpfung, insbesondere Umweltverantwortung und Klimaschutz, befassen.

In der Kommission sollen sowohl Vertreter und Vertreterinnen aus den Gemeinden als auch Verantwortliche aus den gesamtkirchlichen Arbeitsbereichen der Bremischen Evangelischen Kirche zusammenarbeiten.

Nach drei Jahren soll über die Arbeit der Kommission im Kirchentag berichtet und die Tätigkeit der Kommission überprüft werden.

Die Kommission hat insbesondere die Aufgabe,

- die bestehenden Aktivitäten zu vernetzen und zu koordinieren,
- die Umsetzung der Kirchentagsbeschlüsse zu begleiten und ggf.
- die zuständigen Arbeitsbereiche und kirchlichen Gremien, auch den Kirchentag und den Kirchengemeinderat, zu weiteren Aktivitäten anzuregen.

4. Pfarrerververtretungsgesetz: Änderung

Der Kirchentag beschließt:

**Kirchengesetz
zur Änderung des Pfarrerververtretungsgesetzes**

vom 15. Mai 2013

**Artikel 1
Änderung des Pfarrerververtretungsgesetzes**

Das Kirchengesetz über die Vertretung der Pfarrerrinnen und Pfarrer in der Bremischen Evangelischen Kirche (Pfarrerververtretungsgesetz – PfVG) vom 24. November 1999 (GVM 1999 Nr. 2 Z. 3), das zuletzt durch Artikel 5 des Kirchengesetzes vom 26. Mai 2011 (GVM 2011 Nr. 1 S. 170) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Pfarrerververtretung besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern.“

2. § 4 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Nicht wählbar sind Pfarrerrinnen und Pfarrer, die

- a) Mitglied des Kirchengemeinderates sind oder
- b) vom Kirchengemeinderat mit Leitungsaufgaben beauftragt wurden.“

3. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „und stellvertretenden Mitglieder“ gestrichen.
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Erhalten die Wahlvorschläge die Zustimmung der Vorgeschlagenen, ist über die Wahlvorschläge geheim und schriftlich abzustimmen. Gewählt sind die Vorgeschlagenen, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.“

4. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Nachrücken“ durch das Wort „Nachwahl“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Sinkt die Zahl der Mitglieder der Pfarrervertretung auf weniger als drei, wird eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit durchgeführt.“
5. In § 10 Satz 1 werden die Wörter „und stellvertretenden Mitglieder“ gestrichen.
6. Dem § 16 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die beiden von der Pfarrversammlung am 19. April 2012 gewählten stellvertretenden Mitglieder der Pfarrervertretung sind ab 1. Juli 2013 für den Rest der Amtszeit Mitglieder der Pfarrervertretung.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2013 in Kraft.

5. Impulse zur Konfirmandenarbeit: Bericht

Der Kirchentag befasst sich mit Impulsen zur Konfirmandenarbeit.

6. Verschiedenes

Frau Präsidentin Boehme gibt eine persönliche Erklärung aus Anlass ihres Ausscheidens aus dem Amt der Präsidentin des Kirchentages und des Kirchenausschusses ab.

Es wird auf die Verabschiedung des alten und die Einführung des neuen Kirchenausschusses am 7. Juni 2013 um 17.00 Uhr in der St. Ansgarii-Gemeinde hingewiesen.

Es wird auf die nächste Kirchentagssitzung am 27./28. November 2013 hingewiesen.

Bremen, den 15. Mai 2013

(Boehme)
Präsidentin

(Brahms)
Schriftführer

(Wesner)
Protokollführer